

Statuten

des Turnvereins Mühleberg



Neuaufgabe der Statuten vom 10. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT	4
Art. 01 Name und Sitz	4
Art. 02 Zweck	4
Art. 03 Zugehörigkeit	4
II. BESTAND	4
Art. 04 Mitgliederkategorien	4
Art. 05 Untersektionen	4
III. MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 06 Allgemeines	4
Art. 07 Stimmberechtigte Mitglieder	4
Art. 08 Beitragspflicht	4
Art. 09 Streichung	5
Art. 10 Ausschuss	5
A) AKTIVMITGLIEDER	5
Art. 11 Aufnahmen und Austritt	5
Art. 12 Pflichten	5
B) EHREN- UND FREIMITGLIEDER	5
Art. 13 Ehrenmitglieder	5
Art. 14 Freimitglieder	5
C) PASSIVMITGLIEDER	5
Art. 15 Passivmitglieder	5
D) JUGENDRIEGE	5
Art. 16 Status und Zweck	5
Art. 17 Beitritt	6
IV ORGANISATION	6
Art. 18 Organe	6
Art. 19 Wahlen und Amtsdauer	6
Art. 20 Rücktritt von Chargen	6
Art. 21 Protokoll	6
A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG	6
Art. 22 Bedeutung	6
Art. 23 Einberufung	6
Art. 24 Beschlussfähigkeit	6
Art. 25 Wahlen und Beschlüsse	6
Art. 26 Stimmrecht und Stimmgleichheit	7
Art. 27 Ausschluss vom Stimmrecht	7
Art. 28 Antragsrecht	7
Art. 29 Ordentliche Hauptversammlung	7
Art. 30 Ausserordentliche HV und Turnstand	7
B. DER VORSTAND	7
Art. 31 Bestand	7
Art. 32 Bedeutung und Aufgaben	8
Art. 33 Vorstandskredit	8
Art. 34 Einberufung	8
Art. 35 Beschlussfähigkeit und -fassung	8
Art. 36 Präsident	8
Art. 37 Vizepräsident	8
Art. 38 Technischer Leiter	8
Art. 39 Korbballchef	8
Art. 40 Sekretär	9
Art. 41 Kassier	9
Art. 42 Jugendriegenleiter	9
Art. 43 Materialverwalter	9
Art. 44 Archivar	9
Art. 45 Beisitzer	9
Art. 46 Pflichtenhefte	9
C. DAS TECHNISCHE KOMITEE	9
Art. 47 Bestand	9
Art. 48 Vorsitz und Einberufung	9
Art. 49 Aufgaben	9
D. DIE REVISOREN	9
Art. 50 Bestand	9
Art. 51 Aufgaben	9
V. VEREINSTÄTIGKEIT	10
Art. 52 Jahresprogramm	10
Art. 53 Turnbetrieb	10
Art. 54 Turnprogramm	10
Art. 55 Fleissiger Turnstundenbesuch	10
Art. 56 Jugend und Sport	10

VI. FINANZEN	10
Art. 57 Geschäftsjahr	10
Art. 58 Einnahmen	10
Art. 59 Ausgaben	10
Art. 60 Geldanlage	10
Art. 61 Spezialfonds	10
Art. 62 Haftung	10
Art. 63 Versicherung	11
VII. ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 64 Übergangsbestimmungen	11
Art. 65 Revision	11
Art. 66 Auflösung des Vereins	11
Art. 67 Genehmigung und Inkrafttreten	11

I. Name, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 01 Name und Sitz

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 02 Zweck

Der Turnverein pflegt im Dienste der Volksgesundheit das Turnen in allen seinen Betätigungsbereichen. Namentlich fördert er - sowohl im Einzel – wie auch im Verbandssport – die allseitige, körperliche Ausbildung seiner Mitglieder und sorgt für entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 03 Zugehörigkeit

Als Mitglied des schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Turnverband Bern Mittelland (TBM) unterzieht sich der Turnverein Mühleberg (TVM) deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Er kann Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder sie unterstützen.

II. Bestand

Art. 04 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 05 Untersektionen

Der Verein kann im Interesse seiner vielfältigen und spezialisierten sportlichen Betätigungen die Bildung von Untersektionen beschliessen.

Die Untersektionen unterstehen den Statuten und Beschlüssen des Vereins. Sie können sich, wo es die besonderen Verhältnisse erfordern, auf Beschluss der Vereinsversammlung selbständig verwalten.

III. Mitgliedschaft

Art. 06 Allgemeines

Jedes Mitglied hat die Wohlfahrt des Vereins nach Kräften und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie den Statuten und Beschlüssen des Vereins nachzukommen.

Art. 07 Stimmberechtigte Mitglieder

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Art. 08 Beitragspflicht

Ausser den Ehrenmitgliedern sind alle Mitglieder – die Aktiven in vollem, Passiv- und Freimitglieder in reduziertem Umfange – beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe wird jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Lehrlinge und Studenten zahlen ermässigte Beiträge. Ferner kann der Vorstand einem Mitglied auf begründetes Gesuch hin den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 09 Streichung

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, was eine Einstellung mit allen Rechten zur Folge hat.

Die Streichung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung; diese Genehmigung bewirkt den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Art. 10 Ausschuss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt, wenn dies in einer ordentlichen Hauptversammlung bei geheimer Stimmabgabe mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

A) Aktivmitglieder**Art. 11 Aufnahmen und Austritt**

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Hauptversammlung, wenn dies 2/3 der Anwesenden beschliessen.

Der Austritt erfolgt ordnungsgemäss durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 12 Pflichten

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur regelmässigen Teilnahme an Turnfesten, Übungen, Versammlungen und anderen Anlässen des Vereins.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin Dispens erteilen.

B) Ehren- und Freimitglieder**Art. 13 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Turnwesen im Allgemeinen oder aber den Verein im Besonderen verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Hauptversammlung durch das 2/3- Mehr der Anwesenden.

Die Ehrenmitgliedschaft entbindet das Mitglied von der Beitragspflicht.

Art. 14 Freimitglieder

Aktivmitglieder können nach 12-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitglieder ernannt werden. Diese bezahlen als Jahresbeitrag mindestens die Beiträge an die Verbände.

Die Ernennung erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 2

C) Passivmitglieder**Art. 15 Passivmitglieder**

Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen, ohne die Pflichten eines Aktivmitgliedes zu übernehmen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben freien Zutritt zu den Versammlungen, sind wahl- und stimmberechtigt.

Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt ebenso bei Nichtbezahlung.

D) Jugendriege**Art. 16 Status und Zweck**

Die Jugendriege ist eine spezielle Untersektion des TVM. Mit ihr bezweckt der Verein, der Jugend die Möglichkeit einer altersmässig angepassten sportlichen Betätigung zu geben. Insbesondere soll die Begeisterung für den Turnverein geweckt werden.

Art. 17 Beitritt

Schulpflichtige Knaben und Mädchen können mit Bewilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Jugendriege beitreten.

IV Organisation**Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
 - a) Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
 - b) Turnstand
2. Vorstand
3. Technisches Komitee
4. Revisor

Art. 19 Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes, des technischen Komitees und die Revisoren werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Chargen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entschädigungen werden von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

Art. 20 Rücktritt von Chargen

Der Rücktritt erfolgt auf rechtzeitige mündliche Anzeige an den Vorstand und schriftlich zur ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen in allen Organen muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

A. Die Vereinsversammlung**Art. 22 Bedeutung**

Die Versammlung aller Mitglieder bildet das oberste, beschliessende und überwachende Organ des Vereins.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und kann sie jederzeit abberufen.

Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Art. 23 Einberufung

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand von Amtes wegen einberufen.

Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder hat rechtzeitig und in schriftlicher Form unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Passivmitglieder brauchen nicht ausdrücklich eingeladen zu werden.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 25 Wahlen und Beschlüsse

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Vorbehalten bleiben Art. 10 und 64 betreffend Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Vereins.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem vorangegangenen Wahlgang.

Bei einfachen Beschlussfassungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Aufnahme-, Ausschluss- und Widererwägungsbeschlüssen sowie Ernennung von Ehren- und Freimitglieder und Revision der Statuten entscheidet die 2/3- Mehrheit der Anwesenden. Vorbehalten bleibt Art. 64 betreffend der Auflösung des Vereins.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn darauf eingetreten worden ist.

Art. 26 Stimmrecht und Stimmgleichheit

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 27 Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht ausgeschlossen werden Mitglieder bei Beschlussfassung, welche die eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandter oder Verschwägerter betreffen.

Art. 28 Antragsrecht

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zur Traktandenliste selber und zu den darin vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen.

Über Anträge muss nach erfolgter Diskussion unverzüglich abgestimmt werden.

Anträge anderer Art sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie an der nächsten Vereinsversammlung auf die Traktandenliste zu setzen hat. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4.

Art. 29 Ordentliche Hauptversammlung

Auf Ende des Vereinsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, findet die oHV statt.

Sie hat insbesondere folgende Traktanden zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten oHV.
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und der übrigen Leiter.
3. Genehmigung der Jahresrechnung, inklusive Festsetzung der Entschädigung für Den technischen Leiter und Leiter, und des Revisorenberichts.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Festsetzung des Vorstandkredites.
6. Aufnahme von Neumitgliedern.
7. Wahl des Vorstandes, des Technischen Komitees, der Revisoren und der Vorturner.
8. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
9. Genehmigung des Jahresprogramms.

Art. 30 Ausserordentliche HV und Turnstand

Zur Erledigung laufender, dringlicher oder umfangreicher Geschäfte kann die ausserordentliche HV einberufen werden.

Kleinere Angelegenheiten können in einem kurzfristig angesetzten Turnstand erledigt werden.

B. Der Vorstand

Art. 31 Bestand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. Präsident | 6. Technischer Leiter |
| 2. Vizepräsident | 7. Korbballchef |
| 3. Sekretär | 8. Jugendriegenleiter |
| 4. Kassier | 9. Max. 2 Beisitzer |
| 5. Archivar | |

Durch Beschluss der oHV können Chargen zusammengelegt, der Vorstand erweitert oder verkleinert werden.

Art. 32 Bedeutung und Aufgaben

Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ der Vereinsversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter und ein anderes Vorstandsmitglied, in der Regel der Sekretär, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand hat die vor die Vereinsversammlung zu bringenden Angelegenheiten und die zu stellenden Anträge vorzubereiten.

Art. 33 Vorstandskredit

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der oHV festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung im Rahmen von Art. 2.

Art. 34 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens fünf Mitglieder des VS es verlangen.

Art. 35 Beschlussfähigkeit und -fassung

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, wovon wenigstens der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt nach dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 36 Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist hauptverantwortlich für die Geschäftsführung des Vorstandes.

Insbesondere ist er besorgt für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die oberen Verbände.

Zuhanden der oHV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht über die Vereins- und Vorstandstätigkeit.

Art. 37 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfällen in allen Funktionen.

Art. 38 Technischer Leiter

Der Technische Leiter leitet den Turnbetrieb und führt über die Anwesenheit der Aktivmitglieder in den Turnstunden Kontrolle.

Er arbeitet zu Handen der Vereinsversammlung das Turnprogramm aus und sorgt für deren Durchsetzung.

Er erstattet der oHV einen technischen Jahresbericht und schlägt namens des Vorstandes die Vorturner vor.

Art. 39 Korbballchef

Der Korbballchef organisiert die Spielerpässe und ist für die Sommer und Wintermeisterschaft zuständig. Er ist für das Training der Korbballmannschaften und die Korbballrunden verantwortlich.

Er erstattet der oHV einen technischen Jahresbericht.

Art. 40 Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle über die verschiedenen Sitzungen (nicht aber in den TK-Sitzungen), führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein genaues Mitgliederverzeichnis und erledigt die Korrespondenz.

Art. 41 Kassier

Der Kassier ist für das Rechnungs- und Kassawesen verantwortlich. Alle Ausgabenbelege sind durch den Präsidenten zu visieren. Auf Schluss des Jahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen und den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

Art. 42 Jugendriegeleiter

Der Jugendriegeleiter ist für den Turnbetrieb in der Jugendriege verantwortlich. Er kann Hilfsleiter hinzuziehen. Zuhanden der oHV verfasst er einen Jahresbericht.

Art. 43 Materialverwalter

Der Materialverwalter führt das Inventar und sorgt für Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials.

Art. 44 Archivar

Alle wichtigen, insbesondere die historischen Vereinskarten werden vom Archivar gesammelt, geordnet und aufbewahrt.

Art. 45 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in allen Aufgaben. Es können ihnen besondere Aufträge erteilt werden.

Art. 46 Pflichtenhefte

Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Amtsmitgliedern Pflichtenhefte über die Aufgabenbereiche in den verschiedenen Chargen aufstellen.

C. Das technische Komitee**Art. 47 Bestand**

Das technische Komitee untersteht dem Vorstand. Es besteht aus dem technischen Leiter und den übrigen Leitern und einer Auswahl von Vorturnern.

Art. 48 Vorsitz und Einberufung

Der Technische Leiter ist Vorsitzender des TK und beruft die Sitzungen ein.

Art. 49 Aufgaben

Das TK befasst sich mit der ständigen Aufgabe, zuhanden des Vorstandes Verbesserungsvorschläge für eine attraktive Gestaltung des Turnbetriebes auszuarbeiten.

D. Die Revisoren**Art. 50 Bestand**

Die oHV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Vereinsmitglieder als Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 51 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der oHV einen schriftlichen Bericht.

Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

V. Vereinstätigkeit**Art. 52 Jahresprogramm**

Das Jahresprogramm wird vom Vorstand der oHV zur Genehmigung unterbreitet. Es bildet die Richtlinie für die Vereinstätigkeit und soll deshalb die wichtigsten Anlässe und Übungen enthalten, so dass durch eine ihm angepasste Planung des Turnbetriebes eine gründliche Vorbereitung für die angestrebten Ziele möglich ist.

Art. 53 Turnbetrieb

Der Verein hält wöchentlich in der Regel zwei ordentliche Turnübungen ab.

Vor Turnfesten und anderen Anlässen können vermehrte Übungen angesetzt und der Besuch der Übungen und Veranstaltungen durch den Vorstand obligatorisch erklärt werden.

Art. 54 Turnprogramm

Das Turnprogramm enthält Bestimmungen über Ort und Zeit der Übungen, Öffnung des Lokals, freies Training, Tenue usw.

Art. 55 Fleissiger Turnstundenbesuch

Für fleissigen Turnbesuch kann durch Vereinsbeschluss eine besondere Anerkennung verabfolgt werden.

Art. 56 Jugend und Sport

Verantwortlich für die Organisation des J+S-Kurses, der jährlich mindestens einmal durchgeführt werden soll, ist der dafür ausgebildete Leiter.

VI. Finanzen**Art. 57 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 58 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
3. Bussen
4. Erträgen aus Vereins und anderen Anlässen
5. Erträgen aus Vereinsvermögen

Art. 59 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

1. Leistungen von Vereinsbeiträgen
2. Decken der Verwaltungskosten
3. Bestreiten verschiedener Ausgaben gemäss den gefassten Beschlüssen

Art. 60 Geldanlage

Das Kapitalvermögen ist zinstragend anzulegen.

Art. 61 Spezialfonds

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwaltung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Art. 62 Haftung

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 63 Versicherung

Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im STV werden die Mitglieder automatisch bei der Sportversicherungskasse SVK versichert.

VII. Übergangs und Schlussbestimmungen**Art. 64 Übergangsbestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 1979 aufgehoben.

Beschlüsse und Wahlen nach den alten Statuten behalten ihre Geltung, soweit sie mit den neuen Statuten vereinbar sind.

Art. 65 Revision

Eine Revision der Statuten kann nur in einer Hauptversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 66 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV beschlossen werden, wenn sich 2/3 **aller** stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung dafür aussprechen.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeindebehörde von Mühleberg in Verwahrung zu geben bis zur Gründung eines Turnvereins mit dem gleichen Ziel und Zweck.

Art. 67 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 10. Dezember 2010 angenommen worden und treten nach der Annahme durch den TBM in Kraft.

Mühleberg, den 10. Dezember 2010

Namens des Turnvereins Mühleberg:

Der Präsident:

sig. Urs Buri

Der Sekretär:

sig. Patrik Bärtschi

Angenommen durch den Turnverband Bern Mittelland am 17. Dezember 2010:

Der Präsident:

Bruno Ritz

Der Statutenverantwortlicher:

Urs Rohrer